

Welche „Korrekturen“ sind bei § 817 S. 2 veranlasst und anerkannt?

Welche „Korrekturen“ sind bei § 817 S. 2 veranlasst und anerkannt?

In diesem Beitrag findest Du die allgemein anerkannten Modifikationen des Anwendungsbereichs von § 817 S. 2.

§ 817 S. 2 ist analog auf alle Leistungskonditionen anzuwenden. Die Norm stellt eine allgemeine Wertung auf, welche im gesamten Bereicherungsrecht zu beachten ist. Zum anderen ist bei der analogen Anwendung des § 817 S. 2 zu beachten, dass auch ein einseitiger Verstoß des Leistenden ausreicht, um die Folgen von § 817 S. 2 auszulösen. Es kann nicht sein, dass der Empfänger bei ordnungsgemäßem Verhalten schlechter steht als wenn auch ihm ein Verstoß zur Last fiele. Zur Frage inwieweit § 817 S. 2 analoge Anwendung außerhalb des Bereicherungsrecht findet, vgl. folgenden Beitrag im CLUB.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 09.12.2017